

Zwischen

1. dem Universitätsklinikum Essen, Hufelandstraße 55, 45147 Essen, vertreten durch den Kaufmännischen Direktor
- und
2. dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten des Universitätsklinikums Essen, vertreten durch dessen Vorsitzende, Frau Alexandra Willer

wird die folgende Dienstvereinbarung über

**die Zahlung von Zulagen an Pflegekräfte  
der Herz Intensiv II**

geschlossen:

**1. Geltungsbereich**

Diese Dienstvereinbarung gilt für die beim Universitätsklinikum Essen tätigen Gesundheits- und Krankenpfleger der Stationen in den obengenannten Bereichen.

**2. Anwendung des TVL-Pflege**

Die Regelungen des TVL Pflege finden Anwendung.

**3. Zulage gem. § 16 Abs. V TV-L**

Zur Bindung von Fachkräften erhalten die in § 1 genannten Beschäftigten der Herz Intensiv I und Herz Intensiv II eine Zulage in Höhe von monatlich 100 Euro brutto. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit wird der Betrag anteilig gezahlt.

**4. Inkrafttreten und Beendigung**

Die Dienstvereinbarung gilt ab dem 01.02.2016 bis zum 31.07.2017.

Die Dienstvereinbarung kann von jeder der unterzeichnenden Parteien auch während der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Diese Dienstvereinbarung wirkt nicht nach.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages sollte ei-



ne angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Essen, den 2016

\_\_\_\_\_  
Kaufmännischer Direktor

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Personalrats der  
nichtwissenschaftlichen Beschäftigten

